

Begründung

Vom 17.12.1968  
I

Schnelsen 26  
v. 17.12.68

Der Bebauungsplan Schnelsen 26 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 21. November 1965 (Amtlicher Anzeiger Seite 1387) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) sieht den "Äußeren Straßenring" als überörtliche Verkehrsverbindung vor.

III

Der Bebauungsplan weist Flächen für ein Teilstück einer überörtlichen Verkehrsverbindung, den "Äußeren Straßenring" sowie für die Verbreiterung des nördlichen Abschnittes der Oldesloer Straße aus.

In den letzten Jahren hat der Kraftfahrzeugverkehr in den Randgebieten derartig zugenommen, daß eine geordnete Verkehrsabwicklung bei dem gegenwärtig vorhandenen Straßennetz nicht mehr gewährleistet ist. Auf zum Teil sehr umständlichen Wegen muß heute noch eine Verbindung gesucht werden, weil eine unmittelbare Querverbindung fehlt. Es wurde daher notwendig, die vorhandenen Straßen auszubauen und neue, günstigere Verbindungen zu schaffen.

Der "Äußere Straßenring" soll die notwendigen Querverbindungen zu den radial verlaufenden Hauptverkehrsstraßen herstellen und führt von Blankenese über Lurup - Eidelstedt - Schnelsen - Hummelsbüttel - Poppenbüttel - Rahlstedt nach Bergedorf. Er erhält im Westen über die Oldesloer Straße Anschluß an die bisherige Umgehungsstraße Schnelsen, einem Teilstück der Bundesautobahn Hamburg-Flensburg, Abschnitt "Westliche Umgehung Hamburg". Der Anschluß in der östlichen Verlängerung liegt durch den Kronstiegtunnel unter dem Gelände des Flugplatzes bereits fest.

Der neue Straßenzug wird auf die für den zukünftigen Verkehr erforderliche Breite von 32,0 m ausgebaut. Dabei sollen erhaltungswürdige Bäume nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

IV

Als Straßenflächen sind etwa 22 350 qm (davon neu etwa 16 700 qm) ausgewiesen. Bei der Verwirklichung des Plans müssen die neu für Straßen benötigten Flächen noch durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Sie sind unbebaut. Weitere Kosten werden durch den Straßenbau entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.